

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
Abteilung Verbindliche Bauleitplanung

II Umweltbericht
(Begründung Teil II)

Herne, Stand: 10. Oktober 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
»Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße«
Stadtbezirk Sodingen



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	3
1.3.	Umweltrelevante Fragestellungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise	5
2.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.2.	Methodische Vorgehensweise	6
3.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	7
3.1.	Ziele der Planaufstellung	7
3.2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
3.3.	Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort	7
4.	Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum	8
4.1.	Untersuchungsraum	8
4.2.	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	9
4.3.	Landesplanung	11
4.4.	Regionaler Flächennutzungsplan	11
4.5.	Bebauungspläne	12
4.6.	Landschaftsplan	12
4.7.	Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes	13
4.7.1.	Geschützte Biotop, Biotopkataster, Biotopverbundflächen	13
4.7.2.	FFH-/Vogelschutzgebiete	14
4.7.3.	Sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile	14
4.7.4.	Wald	14
4.7.5.	Baumschutzsatzung	14
4.7.6.	Gewässerschutz	14
4.7.7.	Bodenschutz	14
4.7.8.	Denkmalschutz	16
4.7.9.	Luftreinhalteplan	16
4.7.10.	Elektromagnetische Felder	16
4.7.11.	Störfallvorsorge	16
4.8.	Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum	16
5.	Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)	17
5.1.	Mensch	17
5.2.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
5.3.	Fläche	18
5.4.	Boden	19
5.5.	Wasser	20
5.6.	Klima und Luft	21
5.7.	Orts- und Landschaftsbild	22
5.8.	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
5.9.	Natura2000-Gebiete	24
5.10.	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	24
5.11.	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	25
5.12.	Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	25
5.13.	Auswirkungen des Klimawandels	26
5.14.	Wechselwirkungen	26
5.15.	Zusammenfassende Bewertung	26
6.	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen	27
6.1.1.	Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung	27
6.1.2.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	27
7.	Zusätzliche Angaben	30
7.1.	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	30
7.2.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) ..	30
7.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
8.	Anhang	32

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die BGB-Grundstücksgesellschaft Hertzen beabsichtigt den kleinflächigen ALDI-Lebensmitteldiscountmarkt (derzeit rd. 800 qm Verkaufsfläche) an der Mont-Cenis-Straße in Herne zu erweitern. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Konkurrenz im Lebensmitteleinzelhandel, individualisierter Kundenansprüche (etwa an Sortimentsbreite und Einkaufskomfort) sowie den allgemeinen Trends im Einzelhandel stellt sich der Markt in seiner aktuellen Form nicht als zukunftsfähig dar. Mit dem Ziel den Standort dauerhaft zu sichern und die Versorgung der angrenzenden Bevölkerung auch zukünftig gewährleisten zu können, wird beabsichtigt, den vorhandenen Markt zurückzubauen und durch einen marktüblichen großflächigen Lebensmitteldiscountmarkt mit rd. 1.300 qm Verkaufsfläche zu ersetzen.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 »Mont-Cenis II/IV« aus dem Jahr 1986, der den betreffenden Bereich als Gewerbegebiet festsetzt. Eine Atypik kann nicht angenommen werden, sodass anzunehmen ist, dass die Vermutungsregel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO i.V.m. der gängigen Rechtsprechung greift, und ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 123 nicht zulässig ist. Stattdessen resultiert aus der angestrebten Verkaufsflächenerweiterung die Erforderlichkeit einer Festsetzung im Sinne eines Misch- bzw. Sondergebietes gemäß § 6 bzw. § 11 BauNVO.

Dieser Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des in Rede stehenden Bauvorhabens schaffen.

1.2. Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtteil Holthausen des Stadtbezirks Sodingen. Das Stadtzentrum von Herne liegt in rd. 3 km südwestlicher Entfernung (Luftlinie) zum Vorhabenstandort.

Das rd. 0,7 ha große Plangebiet (= Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) erstreckt sich über die Flurstücke 127, 215, 216, 217, 218, 326, 381 sowie 382 und wird konkret abgegrenzt durch:

- die südliche Grenze des Flurstückes 147 im Norden,
- die westlichen Grenzen der Flurstücke 225, 226 und 363 im Osten,
- die Mont-Cenis-Straße im Süden,
- die Sodinger Straße und die östlichen Grenzen der Flurstücke 102 und 126 im Westen.

Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in Flur 13 der Gemarkung Holthausen.

1.3. Umweltrelevante Fragestellungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die folgenden Belange fließen somit inhaltlich in die Erstellung des Umweltberichtes ein:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
- j) unbeschadet § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein hin auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen.

Der Umweltbericht nach den § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
2. der Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
3. einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
4. einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;
5. einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert,

- verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
6. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
 7. eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
 8. einer Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 9. einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
 10. einer allgemein verständlichen Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
 11. einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

2.2. Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. hierzu BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bis zum Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Herne. Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die prozessbezogene bzw. -begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände angepasst mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bauleitplanes
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz« anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwägung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- »Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden« und
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschutzes) über eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nachgewiesen und im Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder. Grundlage für die Bewertung bildeten die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten, Ortsbegehungen und digitale Daten wie z.B. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 »Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße« erfolgt mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das in Rede stehende Vorhaben zu schaffen.

3.1. Ziele der Planaufstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 »Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße« soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rück- und Neubau eines Lebensmitteldiscountmarktes mit vergrößerter Verkaufsfläche schaffen. Durch die Umsetzung des Vorhabens soll die Nahversorgungssituation für die angrenzenden Siedlungsbereiche gestärkt und dauerhaft sichergestellt werden.

3.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Das in Rede stehende Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 123 »Mont-Cenis II/IV« aus dem Jahr 1986, auf Grundlage dessen das Planvorhaben nicht umsetzbar wäre. Um dies zu ermöglichen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigt, der das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung »Nahversorgungsstandort« festsetzt. Weitere Festsetzungen regeln die Überbaubarkeit des Geltungsbereiches, die zulässigen Höhen baulicher Anlagen sowie Stellplätze, Nebenanlagen und die Bepflanzung des Geländes.

3.3. Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Im Zuge der Umweltprüfung gilt es auch unterschiedliche städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort zu erörtern. Unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Bebauung des Standortes ist festzustellen, dass das Plangebiet in Folge der Planumsetzung neu strukturiert wird. Der derzeit am Standort befindliche Lebensmitteldiscountmarkt befindet sich im nordöstlichen Grundstücksbereich und ist über drei Zufahrten von der südlich angrenzenden Mont-Cenis-Straße aus erreichbar. Mit dem Vorhaben wird einerseits die Errichtung eines neuen Marktgebäudes mit vergrößerter Verkaufsfläche angestrebt. Andererseits soll durch die Neuordnung der Stellplatzanlage und der Zufahrtssituation die Erschließung des Geländes optimiert werden, um die Abwicklung des Kunden- und Lieferverkehrs zu verbessern.

Die favorisierte städtebauliche Variante ermöglicht dies durch Anordnung des neuen Baukörpers im südwestlichen Grundstücksbereich mit östlich bzw. nordöstlich angrenzender Stellplatzanlage. Diese wird zukünftig nur noch über eine Zufahrt am südöstlichen Plangebietsrand erschlossen, sodass eine bessere Übersichtlichkeit erreicht wird und Stausituationen auf der Mont-Cenis-Straße vermieden werden können. Durch die Positionierung des neuen Baukörpers erhält der Standort eine klare Struktur und der Anlieferungsverkehr kann unauffällig und vom Kundenverkehr weitgehend unabhängig im rückwärtigen Grundstücksbereich abgewickelt werden.

Andere städtebauliche Varianten, etwa im Sinne einer Positionierung des Baukörpers im hinteren Grundstücksbereich, hätten zur Folge, dass die Stellplatzanlage weniger übersichtlich ausgestaltet und der Anlieferungsverkehr deutlich auffälliger als in der favorisierten Variante abgewickelt würde.

4. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

4.1. Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in Herne-Holthausen im Stadtbezirk Sodingen. Der Vorhabenstandort befindet sich an der Mont-Cenis-Straße (Hauptverkehrsstraße) im Kreuzungsbereich zur Sodinger Straße. An den Vorhabenstandort grenzen (gewerbliche) Betriebe des im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 123 festgesetzten Gewerbegebietes an. Entlang der südlichen Straßenseite der Mont-Cenis-Straße schließt Wohnbebauung und an diese der Volkspark Sodingen an. Nordwestlich des Vorhabenstandortes, an der östlichen Straßenseite der Sodinger Straße, schließt ein Wohngebäude an.

Das weitere Umfeld des Vorhabenstandortes ist durch Wohnbebauung und größere Grün- bzw. Freiflächen gekennzeichnet. Neben dem Volkspark Sodingen im Süden sind hier ein Sportplatz im Nordosten sowie daran angrenzende landwirtschaftliche Flächen zu nennen. Die Wohnbebauung schließt westlich der Sodinger Straße, entlang der Südseite der Mont-Cenis-Straße sowie östlich der angrenzenden gewerblichen Nutzungen an.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche und kann der nachfolgenden Karte entnommen werden:

Abbildung 1: Untersuchungsraum



Quelle: LAND NRW (2018) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung städtebaulicher Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bereitstellen von Grundstücken (im ausreichenden Maße), die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern (§ 62).
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb 4.; 13. und 17. BImSchV	Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§1).
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Nr.1)
	Technische Anleitung (TA) Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1).
	DIN 18005	Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden (Nr. 5.2.1)
	Abstandserlass NRW	Regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§1).
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§1 Abs. 6).
	TA Luft	s.o.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	Landesbodenschutzgesetz	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1).

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
	(LbodSchG) NW	
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a).
	Landeswassergesetz (LWG) NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen (§ 2).
	TA Luft	s.o.
Klima und Luft	BImSchG einschließlich Verordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 (6) Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h) Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz (§ 1 (5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 (6) Nr. 7a)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Geringhalten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 (1) Nr. 5) Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 2 (1) Nr. 6)
Landschaft- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (§ 2 Nr. 13).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. (§ 34 BauGB)
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen für den Denkmalschutz erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten. (Auszug aus § 2)
Kultur- und sonstige	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
Sachgüter	(DSchG)	unter der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler (§ 2 (1) Nr. 13).

4.3. Landesplanung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den neuen Landesentwicklungsplan (LEP NRW) beschlossen. Der LEP NRW wurde am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet und trat daraufhin gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 8. Februar 2017 in Kraft. Der LEP NRW stellt die Stadt Herne als Mittelzentrum dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zu berücksichtigen. Folgende Ziele und Grundsätze für den Siedlungsraum gilt es daher zu beachten:

6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 »Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße« liegt im Siedlungsbereich der Stadt Herne und ist bereits heute bebaut.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

»[...] Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben nach § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

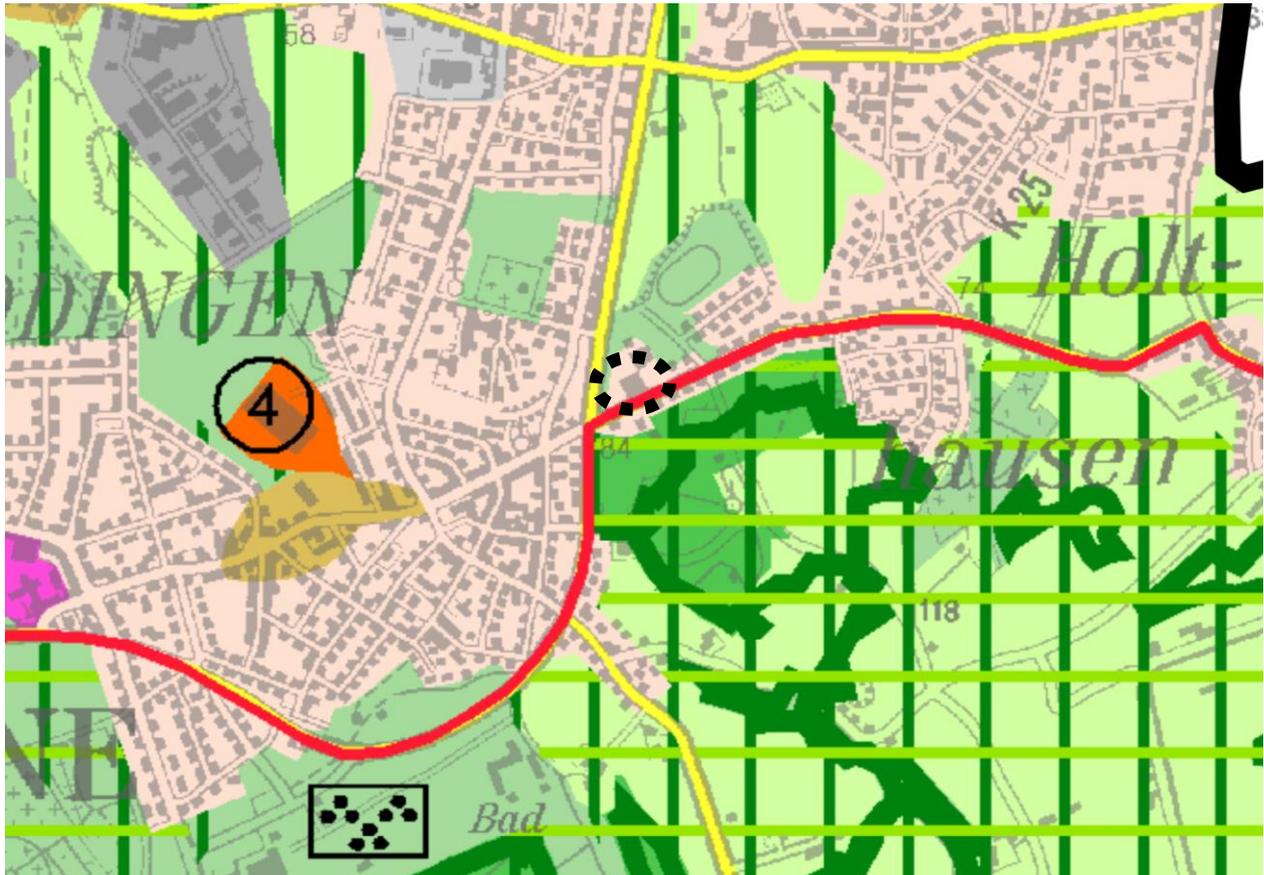
- *eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und*
- *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*
- *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.«*

Unter Bezugnahme auf die Sortimentsliste für die Stadt Herne (vgl. Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne aus dem Jahr 2012) weist das Planvorhaben ein nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment auf. Gemäß den o.g. Voraussetzungen kommt aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld des Vorhabenstandortes kein Alternativstandort zur Umsetzung des Planvorhabens in Betracht. Das Vorhaben dient zudem der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung für die Bevölkerung der angrenzenden Siedlungsbereiche. Die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den bestehenden Einzelhandelsstrukturen wurde zudem im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung bestätigt, sodass das Vorhaben mit dem Ziel 6.5-2 des LEP NRW ebenfalls übereinstimmt.

4.4. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) stellt seit 2010 sowohl Regionalplan als auch Flächennutzungsplan für die teilnehmenden Städte dar. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan vom 2. Mai 2010 (zuletzt geändert am 17. Juli 2017) ist die Fläche des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen im regionalen Flächennutzungsplan entspricht auf Ebene der Regionalplanung der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (Strichlinie = Lage des Plangebietes)



Die geplante Festsetzung eines Sondergebiets »Nahversorgungsstandort« ist als abweichende Konkretisierung aus der Wohnbauflächendarstellung des RFNP entwickelt. Das Sondergebiet ist gegenüber der Wohnbaufläche eindeutig untergeordnet, die Wohnbaufläche wird in ihrer Funktion und Wertigkeit damit nicht beeinträchtigt. Der Nahversorgungsstandort ist als Wohnfolgenutzung in der Maßstäblichkeit des RFNP der Wohnbaufläche funktional zuzuordnen. Zudem handelt es sich um eine überwiegend bestandsorientierte Planung.

4.5. Bebauungspläne

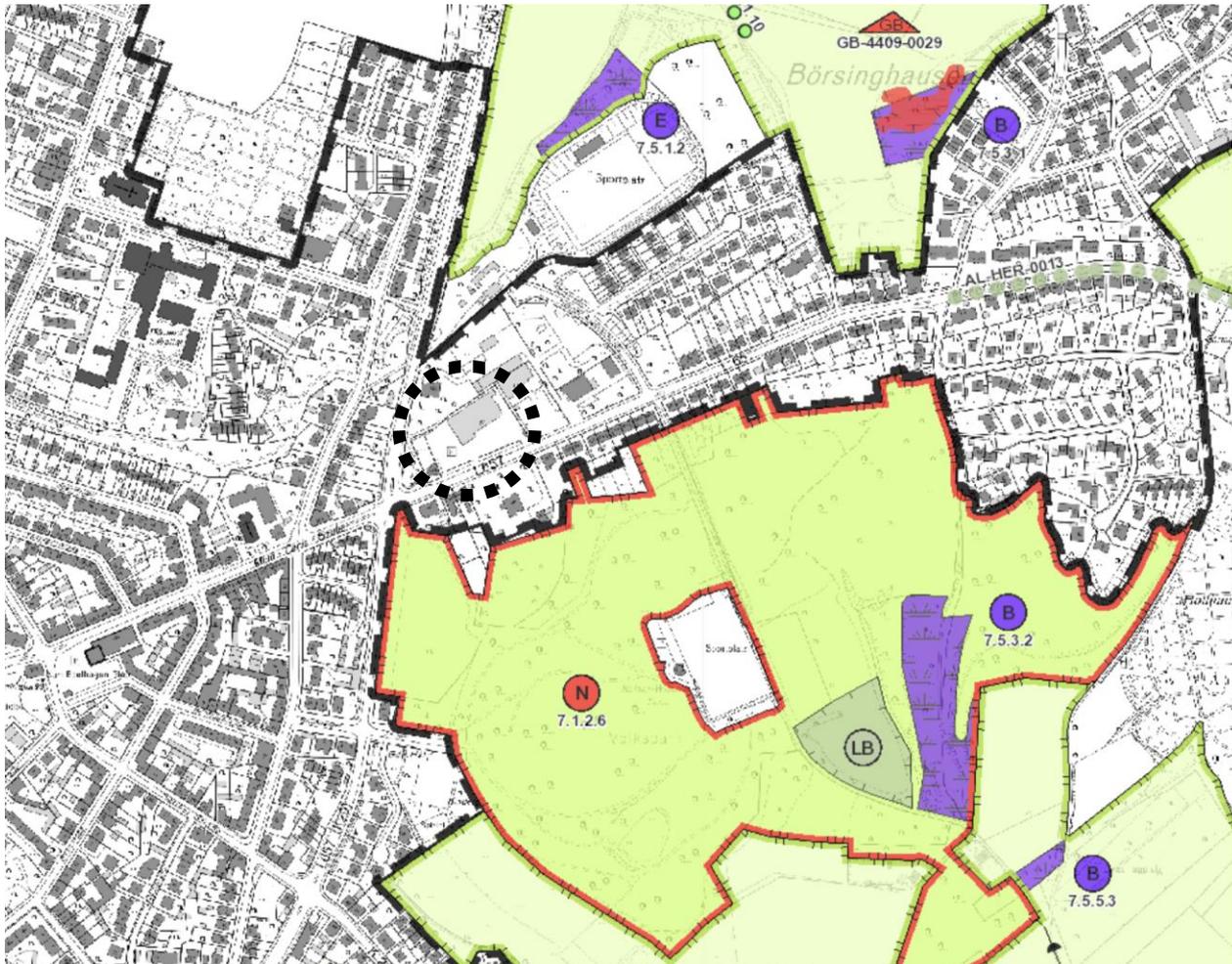
Der in Rede stehende Vorhabenstandort liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 123 »Mont-Cenis II/IV«. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabenstandortes ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 fest. Darüber hinaus sind maximal drei Vollgeschosse und eine offene Bauweise zulässig. Auf Grund der Ausweisung als Gewerbegebiet findet zudem der Abstandserlass NRW Anwendung, sodass nur bestimmte Betriebe zulässig sind. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen abgegrenzt; am Vorhabenstandort ergibt sich dadurch ein großzügiges Baufeld.

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 »Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße« werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 123 »Mont-Cenis II/IV« für den betreffenden Planungsbereich aufgehoben und durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ersetzt.

4.6. Landschaftsplan

Der seit 1989 gültige Landschaftsplan der Stadt Herne weist im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 »Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße« mehrere Landschaftsschutzgebiete aus:

Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan



Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet »Bereich westlich Auf'm Kolm«. Die Festsetzung des Gebietes erfolgt insbesondere »wegen seiner ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung [sowie] als Teilbereich eines entwicklungsfähigen Feuchtbiotops«. Südlich des Vorhabenstandortes liegt ferner der Volkspark Sodingen, der im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet gekennzeichnet ist. Die Festsetzung erfolgt insbesondere »zum Erhalt und der Förderung der naturnahen Laubmischwald-Altholzbestände, zum Erhalt und der Förderung der Lebensstätten zahlreicher, z. T. gefährdeter Tierarten [...], zum Erhalt und zur Förderung einer für den landesweiten Biotopverbund herausragenden Fläche, zum Erhalt einer historischen Kulturlandschaft [und] zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden.« Gemäß den Erläuterungen zum Landschaftsplan sind insbesondere die Hochstaudenfluren mit Anteilen unbewachsenen Bodens im Volkspark Sodingen von Bedeutung. Ferner ist die Fläche Bestandteil des im landesweiten Biotopverbundsystems unter der Gebietsnummer VB-A-4409-015 aufgelisteten Landschaftskomplexes »Gysenberger Wald, NSG Langeloh, Langelohbach, Volkspark Sodingen und angrenzende Laubwälder«.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt keines der genannten Schutzgebiete aus dem Landschaftsplan der Stadt Herne. Ein negativer Einfluss der Planung auf diese kann demnach, auch vor dem Hintergrund der im Vergleich zur IST-Situation lediglich geringfügigen Veränderungen des Planungsgebietes, ausgeschlossen werden.

4.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

4.7.1. Geschützte Biotope, Biotopkataster, Biotopverbundflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 befinden sich keine nach §30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW geschützten Biotope. Das nächstgelegene geschützte Biotop mit der Kennung GB-4409-0029 befindet sich in rd. 0,5 km nordöstlicher Entfernung (Luftlinie). Bei diesem handelt es sich um ein stehendes, natürliches oder naturnahes bzw. unverbautes Kleingewässer.

Schützenswerte Biotop sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorzufinden, es gibt allerdings drei im näheren Umfeld; jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes. Das schützenswerte Biotop mit der Kennung BK-4409-0015 beginnt in rd. 100 m nördlicher Entfernung des Vorhabenstandortes und umfasst eine bewaldete Halde und Grünland bei Börsinghausen. Es dient als Refugial- und Trittsteinbiotop für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten, verfügt jedoch lediglich über lokale Bedeutung. An dieses grenzt ein weiteres schützenswertes Biotop mit der Kennung BK-4409-0016 an, das ein Feuchtgebiet in Börsinghausen umfasst und insbesondere als Trittsteinlebensraum für Amphibien dient. Das schützenswerte Biotop liegt in rd. 400 m nordöstlicher Entfernung zum Vorhabenstandort. Ein weiteres schützenswertes Biotop grenzt südlich des Geltungsbereiches an die südliche Straßenrandbebauung der Mont-Cenis-Straße an. Bei diesem, mit der Kennung BK-4409-0014 handelt es sich um den Volkspark und Waldbereiche östlich des Kaiser-Wilhelm-Turmes und wurde bereits im Rahmen der Ausführungen zum Landschaftsplan erläutert (vgl. Kapitel 4.6). Gleiches gilt für die Ausführungen zum Biotopverbundsystem.

4.7.2. FFH-/Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12, innerhalb des Untersuchungsraumes sowie im gesamten Stadtgebiet von Herne sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorzufinden.

4.7.3. Sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 sowie innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine schützenswerten Landschaftsbestandteile vorhanden.

4.7.4. Wald

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 sowie innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Waldflächen.

4.7.5. Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 befinden sich keine nach Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäume. Ein Eingriff in die Baumschutzsatzung resultiert aus dem in Rede stehenden Vorhaben demnach nicht.

4.7.6. Gewässerschutz

Nach Auswertung der Hochwassergefahren- und -risikokarten des LANUV kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 sowie der Untersuchungsraum im Allgemeinen nicht im Einflussbereich von Gewässern liegen. Hochwasserschutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

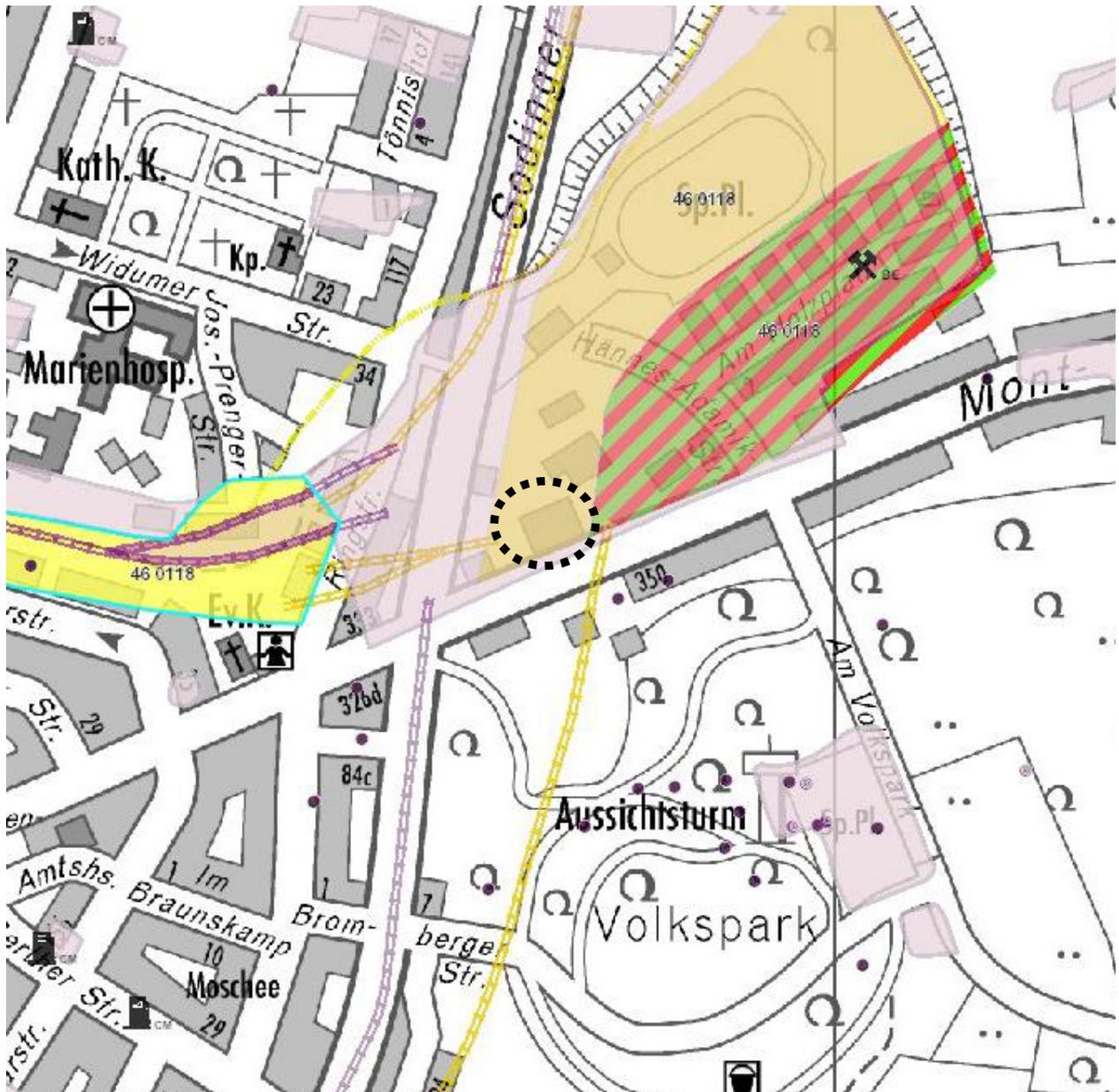
Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Herne zeigt für den Vorhabenstandort eine geringe Gefährdung durch Starkregenereignisse an. Das unmittelbare Umfeld des Vorhabenstandortes (angrenzende Mont-Cenis-Straße und Sodinger Straße) ist durch Starkregenereignisse mäßig gefährdet.

4.7.7. Bodenschutz

Altlasten

Das Altlastenkataster der Stadt Herne kennzeichnet den Vorhabenstandort als Altlastenverdachtsfläche, die sich in Richtung Westen weiter ausdehnt (blassrosa = maximale Ausdehnung). Die Verdachtsfläche mit der Katasternummer 460118 ist demnach Bestandteil der ehemaligen Zeche Mont Cenis II/IV. In Bezug auf den Bearbeitungsstand zur Altlastenverdachtsfläche wird darauf verwiesen, dass bislang noch keine Verdachtsbewertung erfolgte (hellbraun koloriert); im Gegensatz zu den umliegenden Bereichen, für die bereits Schutzmaßnahmen nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vorgesehen wurden (schraffierte Flächen).

Abbildung 5: Auszug aus dem Altlastenkataster der Stadt Herne



Bergbau

Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg befindet sich der Planungsbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Mont Cenis 3“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Her-Mont“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Mont Cenis 3“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Her-Mont“ ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 8 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweichlich der der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Dies wurde auch im Zuge der Erarbeitung des Bodengutachtens durch Anfrage an die Eigentümerin des Bergwerksfeldes bestätigt.

Kampfmittel

Das in Rede stehende Plangebiet liegt nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg in einem Bombenabwurfgebiet; vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für den betreffenden Bereich allerdings nicht erkannt worden. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Luftbildauswertungen festgestellten Dichte der Bombenabwürfe und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bild-

lich erfasst wurden, sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dem wird entsprechend Rechnung getragen. Weitergehende Maßnahmen sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.7.8. Denkmalschutz

Von dem in Rede stehenden Vorhaben sind weder Bau- noch Boden- oder sonstige Denkmäler betroffen.

4.7.9. Luftreinhalteplan

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Teilplan Ost der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahr 2011. Im Stadtgebiet von Herne erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch eine Messstation an der Recklinghauser Straße unweit der Abfahrt Herne-Wanne an der Autobahn A42. Der Tagesmittelwert für Feinstaub (PM10) wurde nach Informationen der Stadt Herne bereits seit drei Jahren nicht mehr überschritten, sodass in Folge dessen die Messung Anfang 2016 eingestellt wurde. Stickstoffdioxide wiederum werden an dem Standort weiterhin gemessen, da etwa der Jahresmittelwert im Jahr 2017 nicht eingehalten werden konnte.

4.7.10. Elektromagnetische Felder

Eine besondere Belastung durch elektromagnetische Felder liegt im Planungsbereich nicht vor. Besondere Emittenten die gemäß 26. BImSchV zu überprüfen sind, sind weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung bekannt.

4.7.11. Störfallvorsorge

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

In Nordrhein-Westfalen bestehen nach Auskunft des LANUV 612 Betriebsbereiche, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Von diesen müssen 317 Betriebsbereiche den Grundpflichten und 295 Betriebsbereiche den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung nachkommen (Stand Januar 2018).

Gemäß dem Informationssystem »Umweltdaten vor Ort« des LANUV befindet sich der nächstgelegene Störfallbetrieb in rd. 5,5 km nordwestlicher Entfernung zum Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes sowie des Untersuchungsraumes befinden sich keine sog. Störfallbetriebe. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (Immissionsschutz) befindet sich der Untersuchungsraum nicht in einem »Achtungsabstand« oder »angemessenen Abstand« im Sinne des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit. Der angemessene Abstand ist demnach derzeit noch gleichzusetzen mit dem angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 (5c) des BImSchG. Eine Anfälligkeit für Störfälle kann nach Information der Bezirksregierung Arnsberg daher ausgeschlossen werden.

4.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

Nach Auswertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum ergeben sich keine wesentlichen Einflussfaktoren, die gegen eine Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens sprechen.

5. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)

5.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung ist der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Im Plangebiet befindet sich bereits heute ein Lebensmitteldiscountmarkt der Fa. Aldi, der die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs für die angrenzenden Siedlungsbereiche sicherstellt. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet ein Gebäude mit Wohnnutzung. Weitere Funktionen entsprechend der o.g. Ausführungen hält der Standort nicht vor.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Planumsetzung wird der vorhandene Markt zurückgebaut und durch einen neuen Markt mit vergrößerter Verkaufsfläche ersetzt. Das Wohngebäude im Südwesten wird ebenfalls zurückgebaut, da hier das neue Marktgebäude entsteht. Die im Bestand vorhandene Wohnnutzung entfällt demnach im Zuge der Planumsetzung. Dies ist vor dem Hintergrund der wichtigen Bedeutung des Standortes für die wohnortnahe Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche zu relativieren. Das Planvorhaben dient zur Stärkung der Versorgungssituation und sichert diese auch langfristig ab.

Schallschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet (vgl. TÜV NORD Systems GmbH, & Co. KG im Juli 2018), dass die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens untersucht und bewertet. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben und den damit verbundenen Schallemitentem (wie etwa Geräusche des Parkplatzes, Nutzung von Einkaufswagen, Warenanlieferung, Haustechnik) keine negativen Auswirkungen ausgehen. Alle Grenzwerte werden unterschritten, sodass keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Bauleitplan zu treffen sind.

Sonstige Emissionen

Neben den schalltechnischen Auswirkungen stellt insbesondere der vorhabenbedingte Verkehr eine weitere mögliche Emissionsquelle (im Hinblick auf Luftverunreinigungen) dar. Der vorhabenbedingte Verkehr ergibt sich einerseits aus dem Kundenverkehr, andererseits aus den Bewegungen der Mitarbeiter sowie der Anlieferung. Hervorzuheben ist, dass der Standort bereits im Bestand als Nahversorgungsstandort diente und so durch die Planumsetzung voraussichtlich keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation resultiert. Zudem gibt es nach Auswertung der planerischen Grundlagen (vgl. Kapitel 4) und insbesondere des Luftreinhalteplans (vgl. Kapitel 4.7.9) keine Hinweise darauf, dass an dem Standort eine Belastung über Gebühr vorherrscht.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch bzw. dessen Gesundheit keine wesentlichen Auswirkungen (im Sinne eines gesundheitlichen Einflusses) zur Folge.

Vor dem Hintergrund des Zieles der Stärkung und Sicherung des Nahversorgungsangebotes könnte es langfristig betrachtet im schlimmsten Falle zu einer Schließung des derzeitigen Marktes kommen, da dieser bereits heute nicht mehr den Anforderungen an einen markttypischen und zukunftsfähigen Standort entspricht. Die Versorgungssituation der angrenzenden Siedlungsbereiche würde sich in diesem Falle also möglicherweise verschlechtern. Das Vorhaben trägt demgegenüber zu einer Stärkung und langfristigen Sicherung dieser bei, obgleich dieser Aspekt keine Umweltauswirkung darstellt.

5.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Das Plangebiet hat im heutigen Zustand allenfalls eine geringe Bedeutung für das Schutzgut. Vorhabenbedingt ist der Standort zu großen Teilen bebaut bzw. versiegelt und verfügt nur über geringe Grünflächenanteile in den Randbereichen. Besondere Bepflanzung mit schützenswerten Eigenschaften, etwa im Sinne der kommunalen Baumschutzsatzung, ist am Standort nicht vorhanden. Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Biologische Station Östliches Ruhrgebiet, Juli 2018) wurden zudem trotz intensiver Suche keine Spuren planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Im Hinblick auf das zu untersuchende Schutzgut gehen von dem Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen aus. Der Vorhabenstandort weist bereits im Bestand allenfalls eine geringe Geeignetheit zur Nutzung durch planungsrelevante Arten auf, dies wird sich auch nach Planumsetzung nicht ändern. Der Standort wird nach wie vor zu großen Teilen bebaut bzw. versiegelt sein, sodass auch zukünftig keine wesentliche Geeignetheit zur Nutzung durch planungsrelevante Arten besteht.

Im Hinblick auf den Versiegelungsgrad kommt es im Bereich des heutigen Marktgeländes lediglich zu marginalen Veränderungen; der Großteil der Fläche wird zur Errichtung des Baukörpers und für die Stellplatzanlage genutzt werden, die Randbereiche bleiben bzw. werden begrünt. Das derzeit im Westen des Plangebietes befindliche Wohngebäude mit rückwärtig angrenzenden Gartenflächen wird im Zuge der Planung zurückgebaut, da hier ein Teil des neuen Baukörpers positioniert wird. Infolgedessen kommt es im betreffenden Bereich zu einer zusätzlichen Versiegelung gegenüber dem Ausgangszustand. Da auch hier keine nennenswerten Grünstrukturen mit besonderem Schutzcharakter vorzufinden sind, ist dies jedoch zu relativieren. Die durchgeführte Artenschutzprüfung attestierte zudem, dass auch in diesem Bereich keine planungsrelevanten Arten vorzufinden sind. Unter Berücksichtigung der im Fachgutachten genannten Hinweise werden demnach keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst; die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet wäre nach wie vor zu großen Teilen versiegelt und für eine Nutzung durch planungsrelevante Arten allenfalls in geringem Ausmaß geeignet. Lediglich die Gartenflächen im westlichen Plangebiet, rückwärtig angrenzend an das dort befindliche Wohnhaus, würden erhalten bleiben, verfügen jedoch über keinen besonderen Schutzanspruch.

5.3. Fläche

Durch die letzte Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die

Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber des Schutzgutes Boden deutlich ab.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Ein großer Anteil der Flächen im Plangebiet ist bebaut (Marktgebäude und Gebäude mit Wohnnutzung) oder versiegelt (Stellplatzanlage und weitere Erschließungsflächen). Lediglich die Randbereiche weisen Begrünung in Form von mit Cotoneaster bepflanzten Beeten auf, in denen vereinzelt jüngere Bäume vorzufinden sind. Entlang der Mont-Cenis-Straße (außerhalb des Geltungsbereiches) befindet sich zudem ein Streifen mit Abstandsgrün, in den einige Baumhaseln gesetzt wurden. Im nordwestlichen Plangebietsbereich ist ein größerer, unbebauter Bereich vorzufinden, der im Bestand als weitgehend gehölzarme und wenig naturnahe Gartenfläche des Wohngebäudes dient. Westlich angrenzend befindet sich zudem eine Freifläche mit einem Gehölzbestand aus Birken und Robinien.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

In Folge der Planumsetzung wird die Fläche im Plangebiet neu strukturiert. Das bestehende Marktgebäude im Nordosten und das Wohngebäude im Südwesten werden zurückgebaut und durch einen neuen Baukörper im westlichen Planungsbereich ersetzt. Im Zuge dessen kommt es im Nordwesten zu einer zusätzlichen Versiegelung (Bereich ehemaliger Freiflächen um das Wohngebäude). Diese Fläche, die im Bestand unbebaut und begrünt ist, hat keine wesentlichen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut oder andere davon abhängige Schutzgüter (bspw. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), sodass die Auswirkungen der Planung als geringfügig zu betrachten sind. Darüber hinaus stellt die durchgeführte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung heraus, dass es in Folge der Planumsetzung zu einer geringen Verbesserung des ökologischen Wertes des Plangebietes kommt (vgl. Kapitel 6.1.2). Der vorhabenbezogene Einfluss auf das Schutzgut wird daher als gering eingestuft.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut im Untersuchungsraum zur Folge. Demgegenüber steht eine mittelbare Wirkung des Ausbleibens der Planung. Ist es einem Vorhabenträger nicht möglich, ein Vorhaben am beabsichtigten Standort umzusetzen, so könnte er bspw. das Ziel verfolgen, das jeweilige Vorhaben an anderer Stelle im Stadtgebiet zu realisieren. Zieht man die Inanspruchnahme einer Fläche in Betracht, die zuvor nicht bebaut oder geringer versiegelt war, so resultierte aus der Umsetzung an anderer Stelle möglicherweise ein deutlich höherer Eingriff in das Schutzgut, als es in diesem Fall am in Rede stehenden Standort der Fall wäre.

5.4. Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens sind nach MKUNLV 2012:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine

zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt (vgl. Dr. Meinecke & Schmidt, Herten im Juli 2018), die auch Aufschluss über die derzeitige Bodenzusammensetzung gibt. Das Untersuchungsgebiet liegt aus geologischer Sicht im Süden des Münsterländer Kreidebeckens. Nach Kartenangaben überdecken Auffüllungen und quartäre Sedimente die kreidezeitlichen Emschermergel. Nach Durchführung der Baugrunduntersuchung setzt sich der Boden im Plangebiet aus Schichten aus Mutterboden, Auffüllungen, Auensedimenten, Verwitterungslehm und schließlich Emschermergel (Verwitterungslehm) zusammen (siehe dazu auch Kapitel 6.2.3. der Begründung zum Bebauungsplan).

Der Boden verfügt über eine geringe Versickerungsfähigkeit, welche unter Bezugnahme auf die vorgefundenen Auffüllungen ohnehin unzulässig ist. In Bezug auf die Auffüllungen erfolgte eine weitere fachgutachterliche Untersuchung des Bodens (vgl. Dr. Meinecke & Schmidt, Herten im September 2018). Nach Durchführung dieser chemischen Analytik stellte sich heraus, dass Teile des Bodens mit polycyclischen aromatischen Wasserstoffen belastet sind; eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt im in Rede stehenden Bebauungsplan.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg befindet sich das Plangebiet zudem in einem Bombenabwurfgebiet, vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für den betreffenden Bereich allerdings nicht erkannt worden.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Unter Berücksichtigung der o.g. Schutzgutfunktionen hat das Plangebiet sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung lediglich in einem Punkt eine wesentliche Bedeutung und zwar als »Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit«. Für die Erfüllung weiterer Schutzgutfunktionen, wie etwa den Abbau und Umbau von Stoffen oder die Speicherung und Filterung von Wasser, ist das Plangebiet unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den bodenbezogenen Untersuchungen ohnehin nicht geeignet. Die Planung hat demnach allenfalls geringen Einfluss auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut im Untersuchungsraum zur Folge. Ergänzend wird auf die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel verwiesen; ein Ausbleiben der Planung am Standort könnte so ggf. auch auf das Schutzgut Boden mittelbare Auswirkungen mit sich bringen.

5.5. Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherefähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Da große Teile der Flächen versiegelt bzw. bebaut sind, leistet das Plangebiet allenfalls einen geringen Beitrag in Bezug auf das Schutzgut. Oberflächengewässer sind nicht vorzufinden und der Boden weist nahezu keine Versickerungsfähigkeit auf. Lediglich der nordwestliche Bereich kann zur Grundwasserneubildung beitragen, da sich hier unversiegelte, begrünte Freiflächen befinden.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

In Folge der Planumsetzung kommt es sowohl räumlich als auch nutzungsbezogen zur Umstrukturierung des Geländes. Das alte Marktgebäude sowie das Gebäude mit Wohnnutzung im Südwesten werden zu Gunsten des beabsichtigten Neubaus zurückgebaut. Das neue Marktgebäude wird im westlichen Plangebietsbereich errichtet, sodass die vormals in diesem Bereich befindlichen Freiflächen überbaut werden und somit zukünftig nicht mehr zur Grundwasserneubildung beitragen. Da es sich bei diesen um verhältnismäßig kleine Flächenanteile im Plangebiet handelt, ist der Effekt zu relativieren. Die Randbereiche des Plangebietes werden auch zukünftig begrünt und von Bebauung freigehalten. Der Einfluss der Planung auf das Schutzgut wird daher als gering bis mäßig betrachtet.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Bei einem Ausbleiben der Planung kommt es im Hinblick auf das Schutzgut nicht zu Veränderungen gegenüber der Bestandssituation.

5.6. Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen basiert auf der Auswertung der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Für den Planungsbereich ist der Klimatotyp »Gewerbeklima« ausgewiesen; die unmittelbar angrenzenden Bereiche sind als »Parkklima« bzw. »Vorstadtklima« ausgewiesen. Aufgrund der Randbedingungen wird die Ausprägung des als bioklimatisch belastend einzustufenden Gewerbeklimas an dieser Stelle eher moderat ausfallen.

Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben. Es ist von einer für den hiesigen Ballungsraum typischen Hintergrundbelastung auszugehen.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂ erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich selbst (Mont-Cenis-Straße) bzw. unmittelbar angrenzend (Sodinger Straße) sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost).

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Die vorgesehene Nutzung führt zu keiner Änderung der beschriebenen Situation.

Eine Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen könnte durch die Anpflanzung großkroniger Bäume im Stellplatzbereich sowie die Installation von Dachbegrünung erreicht werden. Die Vorschläge wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Form der Festsetzung von Einzelbaumanpflanzungen aufgegriffen. Von der Installation von Dachbegrünung wird jedoch abgesehen, da der Fokus auf die Installation einer Photovoltaik-Anlage gelegt wird.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Änderung zur Folge (s.o.).

5.7. Orts- und Landschaftsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (also Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten ...«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Weder der Untersuchungsraum noch das Plangebiet weisen besondere oder schützenswerte Merkmale im Sinne des Schutzgutes auf. Belange des Denkmalschutzes werden ebenfalls nicht berührt (vgl. Kapitel 4.7.8). Dennoch ist festzuhalten, dass der Standort nutzungsbedingt (wichtiger, wesentlicher Nahversorgungsstandort für die angrenzenden Siedlungsbereiche) über ein hohes Wahrnehmungspotenzial verfügt; dies wird von Westen kommend durch das dort befindliche Wohnhaus und die Stellplatzanlage allerdings relativiert.

Abbildung 6: Bestandsituation



Quelle: Walenta Architekten

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Planumsetzung werden der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt und das westlich gelegene Wohnhaus zurückgebaut und durch ein neues Marktgebäude im Westen des Plangebietes ersetzt.

Durch die Positionierung des neuen Baukörpers im südwestlichen bzw. westlichen Plangebietsbereich mit östlich angrenzender Stellplatzanlage entsteht ein übersichtlicher Versorgungsstandort mit hohem Wahrnehmungspotenzial, dem durch eine ansprechende Baukörpergestaltung und den Begrünungen im Parkplatzbereich Rechnung getragen wird. Durch die Positionierung des Baukörpers wird der Straßenraum gefasst, wodurch sich die Fußgängerfreundlichkeit entlang der Mont-Cenis-Straße erhöht. Der Einfluss auf das Schutzgut wird demnach als hoch eingestuft.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte kurzfristig keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Sollte sich der Vorhabenträger jedoch aufgrund der bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläuterten Rahmenbedingungen (siehe dazu bspw. die Ausführungen in Kapitel 1.1, 3.3, 5.1 und 5.3) von dem Standort zurückziehen, würde sich der daraus resultierende Leerstand negativ auf das Ortsbild auswirken. Dies gilt es zu vermeiden.

5.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich ähnlich des Orts- und Landschaftsbildes aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit des Denkmals.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Innerhalb des Plangebietes sowie innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Bau-, Boden- oder sonstigen Denkmäler. In die Bewertung des Schutzgutes kann daher allenfalls die bestehende Bebauung aus derzeitigem Lebensmitteldiscountmarkt und westlich angrenzendem Wohngebäude herangezogen werden. Diese verfügen jedoch nicht über eine besondere bzw. schützenswerte Ausstattung. Der vorhabenbedingte Einfluss auf das Schutzgut wird daher als mäßig eingestuft.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Von dem in Rede stehenden Vorhaben sind weder Bau- noch Boden- oder sonstige Denkmäler betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut resultieren vor diesem Hintergrund nicht. Der Rückbau der Bestandsgebäude ist als Eingriff in das Schutzgut zu relativieren, da er einen erforderlichen Schritt zur Umsetzung des Planvorhabens darstellt und allen Beteiligten bekannt und bewusst ist und zur Planumsetzung in Kauf genommen wird. Der Eingriff wird daher als mäßig bewertet.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Auch ein Ausbleiben der Planung hätte keinen wesentlichen Einfluss auf das zu bewertende Schutzgut.

5.9. Natura2000-Gebiete

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura200-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten. Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige bzw. nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete resultieren aus dem Vorhaben nicht, da derartige im Einzugsbereich des Vorhabens nicht vorzufinden sind (siehe dazu auch Kapitel 4.7.2).

5.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen des Umweltberichtes ist nun zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorzufindenden Bodenverhältnisse nicht möglich, sodass eine Einleitung in die vorhandene Kanalisation erfolgt. Die Entsorgung anfallender Abfälle erfolgt im Bestand wie auch nach Planumsetzung durch die

lokalen Entsorgungsträger. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen im Bestand sind nicht bekannt.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird ein Beitrag zur Vermeidung von Emissionen geleistet, indem das firmeneigene »Green-Building«-Konzept am Standort etabliert wird. Dieses trägt den Anforderungen an den Klimaschutz Rechnung und begünstigt eine nachhaltige Bauweise. Die Verwendung natürlicher Kältemittel, die Nutzung moderner CO₂-Integralanlagen zur Einsparung von Heizenergie und eine effiziente Beleuchtung mit LED ermöglichen einen effizienten und ressourcenschonenden Marktbetrieb sowie die Reduzierung von CO₂-Ausstößen.

Vor diesem Hintergrund resultieren aus der Planumsetzung positive Auswirkungen auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das zu betrachtende Schutzgut zur Folge.

5.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Im Hinblick auf die Bestandssituation sind keine besonderen Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den sparsamen und effizienten Einsatz von Energie ergriffen worden. Mögliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie geleistet. Der Neubau des Lebensmitteldiscountmarktes erfolgt auf Grundlage des firmeneigenen »Green-Building«-Konzeptes, das den Anforderungen an den Klimaschutz Rechnung trägt und eine nachhaltige Bauweise begünstigt. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Baukörpers gestattet so etwa die Nutzung von Sonnenenergie. Weitere Aspekte des »Green-Building«-Konzeptes wurden bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert.

Vor diesem Hintergrund resultieren aus der Planumsetzung positive Auswirkungen auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Gegenüber der Bestandssituation wird es in Folge des Ausbleibens der Planung keine Veränderungen im Hinblick auf das zu untersuchende Schutzgut geben.

5.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberg-

gesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

Eine Anfälligkeit für Störfälle kann nach Information der Bezirksregierung Arnsberg ausgeschlossen werden (siehe dazu auch Kapitel 4.7.11).

5.13. Auswirkungen des Klimawandels

Nachdem unter der Schutzgutbetrachtung Klima und Luft (vgl. Kapitel 5.6) bereits die Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatischen Bedingungen im Untersuchungsraum untersucht wurden, gilt es auch, die Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu berücksichtigen (vgl. Anlage 1 Abs. 2 gg) BauGB).

Vorhabenbedingt wird ein großer Flächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches zukünftig versiegelt. Dies hat zur Folge, dass lediglich geringe Flächenanteile zur Verfügung stehen, auf denen ein Beitrag zur Resilienz des Vorhabenstandortes gegenüber den Folgen des Klimawandels geleistet werden kann. Diesbezüglich sind die geplanten Begrünungsmaßnahmen zu nennen, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden. Insbesondere die Randbereiche des Vorhabenstandortes sollen bepflanzt werden, sodass hier zusammenhängende Grünflächen geschaffen werden. Innerhalb der begrünteren Randbereiche sind zudem Einzelbaumanpflanzungen vorgesehen, die unter anderem als Ausgleich für entfallende Bäume im Bereich der heutigen Stellplatzanlage dienen. Innerhalb der Stellplatzanlage sind zwei weitere Grünstreifen vorgesehen, in denen ebenfalls Bäume angepflanzt werden sollen.

Eine weitere Maßnahme, die mittelbar mit den Folgen des Klimawandels in Verbindung gebracht werden kann, ist die beabsichtigte Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des zukünftigen Lebensmitteldiscountmarktes zur Nutzung nachhaltiger Energieressourcen (siehe dazu auch Kapitel 5.11).

5.14. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen ergeben sich in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser.

5.15. Zusammenfassende Bewertung

In der Zusammenschau resultieren aus dem in Rede stehenden Vorhaben folgende schutzgutbezogene bzw. umweltrelevante Auswirkungen:

Abbildung 7: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
Mensch	Hoch	dauerhafte Sicherung der Nahversorgungssituation für die angrenzenden Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering	Wegfall einzelner, kleinerer Grünstrukturen bzw. -bereiche in Folge der vorhabenbedingten Umstrukturierung des Planungsbereiches, die jedoch keine Geeignetheit für planungsrelevante Arten besitzen
Fläche	Gering	Geringfügige Verbesserung des ökologischen Wertes der Fläche, trotz tlw. Inanspruchnahme von ehemaligen Freiflächen (z.B.: ehem. Gartenflächen am Wohnhaus)
Boden	Gering	sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung Standort für wirtschaftliche Nutzung (i.S. eines Einzelhandelsstandortes), darüber hinaus keine nennenswerten schutzgutbezogenen Funktionen

Wasser	Gering bis mäßig	Wegfall kleinerer vormals zur Grundwasserneubildung dienender Freiflächen
Klima und Luft	Keine Auswirkungen	
Orts- und Landschaftsbild	Hoch	Verbesserung des Ortsbildes durch modernes Marktgebäude mit ansprechender Gestaltung, neue Strukturierung des Planungsbereiches und dadurch bessere Einsehbarkeit des Geländes
Kultur- und sonstige Sachgüter	Mäßig	Rückbau der Bestandsbebauung als Notwendigkeit zur Umsetzung des Planvorhabens
Natura2000-Gebiete	Keine Auswirkungen	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	Hoch	Reduzierung von CO ₂ -Ausstößen durch Etablierung des firmeneigenen Green-Building-Konzeptes
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Hoch	Verbesserung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effizientere Nutzung durch das firmeneigene Green-Building-Konzept (z.B. durch Einsatz von Photovoltaik- und LED-Technik)
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	Keine Auswirkungen	
Auswirkungen des Klimawandels	Gering bis mäßig	Begrünungsmaßnahmen zum Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels

6. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

6.1.1. Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergriffen:

Abbildung 8: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Eingriffe

Schutzgut / Umweltbelang	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Verringerung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Aufnahme von Hinweisen zum Thema Artenschutz (bspw. Verweis auf Rodungsverbot gem. § 44 BNatSchG)	Anpflanzen von Bäumen im Planungsbereich

6.1.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Für den Geltungsbereich des in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt (vgl. grünplan büro für landschaftsplanung im Oktober 2018). Im Rahmen einer Vor-Ort-Erfassung im Oktober 2018 wurde zunächst der derzeitige Status Quo des Planungsbereiches ermittelt, der die Grundlage für Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung darstellt. Im Anschluss wurde dem ermittelten ökologischen Wert des Ausgangszustand der ökologische Wert des Planungszustands gegenübergestellt.

»Das 7.109 m² große Plangebiet ist durch einen hohen Versiegelungsgrad und nur geringe Grünflächenanteile gekennzeichnet. Der Großteil des Gebiets wird durch eine umfangreiche Stellplatzanlage aus Verbundpflaster beansprucht. Im nördlichen Drittel des Planungsgebiets befindet sich der bestehende Lebensmittelmarkt, ein eingeschossiges Gebäude mit Giebeldach, das eine Fläche von rund 1.550 m² einnimmt.

Im westlichen Teil des Plangebietes ist zudem ein Gehölzbestand aus Birken und Robinien vorhanden, der bei Realisierung der Planung erhalten bleibt. Östlich davon liegt ein Wohnhaus mit einem weitgehend gehölzarmen bzw. wenig naturnahen Garten. An der Mont-Cenis-Straße sind zudem fünf Baum-Haseln (*Corylus colurna*) als Straßenbäume als markante Strukturen hervorzuheben« (grünplan büro für landschaftsplanung im Oktober 2018).

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde nach dem Verfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) »Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW« (Stand 2008) durchgeführt. Um eine einfache Erfassung des Wertes des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, wird die Bewertung auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen. Die Biotoptypen sind in der Biotopwertliste vorgegeben; die den einzelnen Biotoptypen einen Wertfaktor (je m²) zuordnet. Die Wertfaktoren sind insbesondere von der Seltenheit, Wiederherstellbarkeit und ökologischen Eigenart eines Biotops abgeleitet. In der Biotoptypenwertliste erhält jeder Biotoptyp einen Grundwert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei entspricht 0 dem niedrigsten und 10 dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Wert einer Fläche wird berechnet indem Wertfaktor und Flächengröße miteinander multipliziert werden. Der Eingriffswert bzw. der Kompensationsbedarf errechnet sich aus dem Vergleich des Flächenwerts vor dem Eingriff (Status Quo) und dem angenommenen zukünftigen Zustand gemäß dem Planungskonzept bzw. der Flächenbilanz des Bebauungsplans.

Dem ermittelten Biotopwert des Ausgangszustandes von 6.942,80 Wertpunkten steht nach Realisierung der Bebauungsplanung ein prognostizierter Biotopwert von 6.954,40 Wertpunkten gegenüber. »Durch die Festsetzung von insgesamt 1.837,0 m² Pflanzflächen und durch den hierin enthaltenen Bestandsschutz für die 721,7 m² große Gehölzfläche im Westen des Plangebietes, ergeben sich keine Eingriffe in flächige Gehölzbestände. Daneben wird ein Erhalt der Straßenbäume an der Mont-Cenis-Straße sowie eine Neuanpflanzung zusätzlicher Straßen- und Parkplatzbäume gewährleistet.« (grünplan büro für landschaftsplanung im Oktober 2018).

Aus dem Vergleich von Ausgangs- und Planungszustand errechnet sich bezogen auf die Grundfläche eine geringfügig positive Gesamtbilanz in Höhe von 11,60 Wertpunkten (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 9: Bilanzierung der Grundflächen

Bilanzierung der Grundflächen				
Bestand				
Biotoptyp-Code	Beschreibung	Fläche (m ²)	Wert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Pflasterflächen)	5.124,9	0	0,00
1.3	Teilversiegelte Flächen	64,5	1	64,50
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	484,9	2	969,80
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	161,0	4	644,00
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	552,0	3	1.656,00
7.2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	721,7	5	3.608,50
Gesamt		7.109,0		6.942,80
Planung				
Biotoptyp-Code	Beschreibung	Fläche (m ²)	Wert	Einzelflächenwert
Sondergebiet »Nahversorgungsstandort« (7.109,0 m² Gesamtfläche)				
SO-Anteil »Flächen für Bepflanzung« (1.837,0 m² Gesamtfläche)				
7.2	Erhalt Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%*	721,7	5	3.608,50
2.3	Neuanlage Straßenbegleitgrün mit und ohne Gehölzbestand (Einzelbaumpflanzung)	1.115,3	3	3.345,90
1.1	Versiegelte Fläche (Neuanlage Gebäude, Pflasterflächen, Zufahrten) - Restfläche	5.272,0	0	0,00
Gesamt		7.109,0		6.954,40
Gesamtbilanz				
Biotopwertdifferenz (Gesamt-Biotopwert Planung - Gesamt-Biotopwert Bestand)				+ 11,60

* Ein Erhalt des Gehölzstreifens im Westen des Plangebietes wird angenommen / vorausgesetzt

Die nachfolgenden Pläne stellen den Ausgangszustand sowie den Zustand nach Planumsetzung dar:

Abbildung 10: Biotoptypen Bestand (Status Quo)

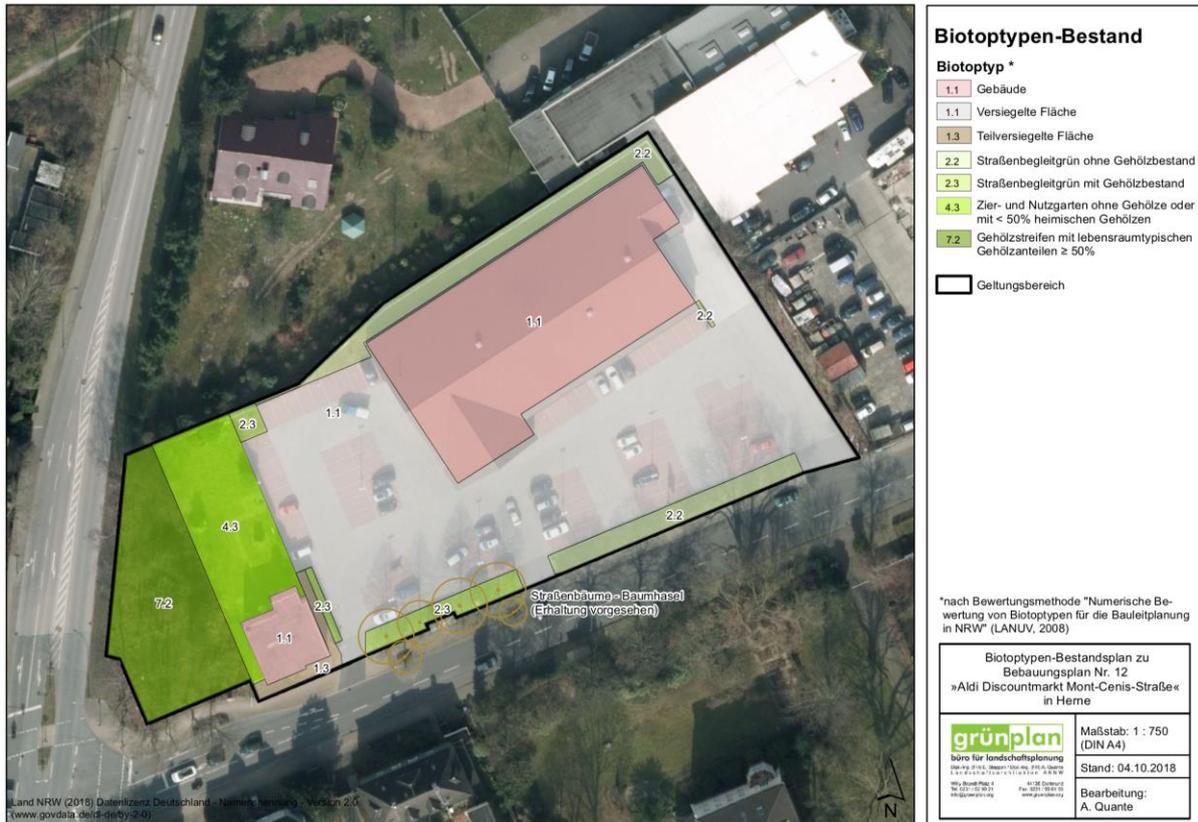
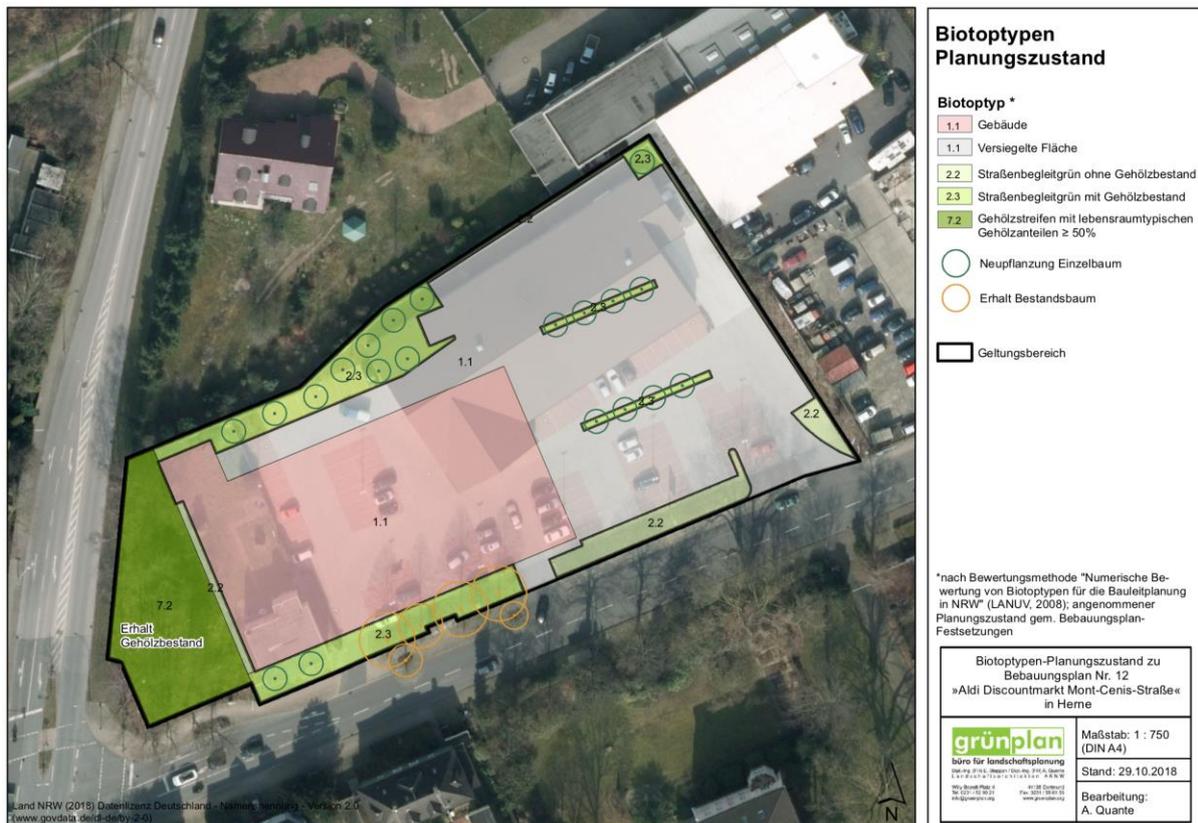


Abbildung 11: Biotoptypen Planungszustand (nach Planumsetzung)



Der vorhabenbedingte Eingriff gilt damit als vollumfänglich ausgeglichen; es kommt darüber hinaus zu einer geringfügigen Verbesserung des ökologischen Wertes des Geltungsbereiches. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

7.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden »die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht (...) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.« Dabei sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Durchführung des Bebauungsplanes zu empfehlen.

Für den in Rede stehenden Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Abbildung 12: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen

Schutzgut / Umweltbelang	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überprüfung der zu realisierenden und zu erhaltenden Bepflanzung Überprüfung des Zustands der zu pflanzenden Bäume, sowie Sicherstellung des Erhalts und gleichwertiger Ersatz bei Verlust	Erstmalig ein Jahr nach Realisierung der Baumaßnahme Alle 5 Jahre

Darüber hinaus ist spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Ämter vorgesehen. Inhaltlich soll die Überprüfung u.a. folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung, um festzustellen, ob wegen ihrer Nichtdurchführung nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen. Zudem werden die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Herne und dem Vorhabenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen wird, geregelt.

7.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In dem betrachteten Untersuchungsraum ist der Rück- und Neubau eines Lebensmittelmarktes mit vergrößerter Verkaufsfläche zur langfristigen Sicherung der Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche geplant. In Folge dessen kommt es zu Auswirkungen auf einzelne der in Anlage 1 BauGB aufgelisteten umweltbezogenen Schutzgüter und Belange.

Wesentliche (positive) Auswirkungen ergeben sich in Folge der Planumsetzung für die Schutzgüter Mensch (Sicherung der Versorgung), Orts- und Landschaftsbild (Umstrukturierung und bessere Einsehbarkeit und Gestaltung des Standortes) sowie im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfall und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Umsetzung des firmeneigenen »Green-Building«-Konzeptes).

Mäßige Auswirkungen hat die in Rede stehende Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, da zur Planumsetzung die derzeit im Plangebiet befindliche Bebauung, bestehend aus Marktgebäude im Nordosten und Wohngebäude im Südwesten, zurückgebaut wird.

Geringe bis mäßige Auswirkungen hat die Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Wegfall einzelner, kleinerer Grünstrukturen bzw. -bereiche ohne nennenswerte Bedeutung für das Schutzgut), Fläche (geringfügige Verbesserung des ökologischen Wertes), Boden (Standort für wirtschaftliche Nutzung im Bestand wie nach Planumsetzung) und Wasser (Wegfall kleinerer Freiflächenanteile).

Die weiteren Schutzgüter bzw. Umweltbelange (Klima und Luft, Natura2000-Gebiete sowie Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen) werden durch das Planvorhaben nicht berührt, sodass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

In Folge der Planumsetzung entsteht ein moderner, zukunftsfähiger Lebensmitteldiscountmarkt, der die Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche langfristig sicherstellt. Da das Planvorhaben an einem bereits (mit einem Lebensmitteldiscountmarkt des Vorhabenträgers) bebauten Standort realisiert wird, sind die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt als legitim einzustufen. Die Realisierung des Vorhabens an einem anderen Standort (etwa auf der »grünen Wiese«) würde für einzelne Schutzgüter und Umweltbelange deutlich höhere Auswirkungen mit sich bringen. Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgte mit den gängigen Methoden und Hilfsmitteln und unter konsequenter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Als wesentliche Grundlagen für die Bewertung wurden die für das Bauleitplanverfahren erarbeiteten Fachgutachten, die in Kapitel 4 ausgewerteten Fachinformationen und -unterlagen sowie die öffentlich verfügbaren Daten des LANUV, der Stadt Herne und der betreffenden Fachbehörden herangezogen. Zudem wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, die attestiert, dass es in Folge der Planumsetzung zu einer geringfügigen Verbesserung des ökologischen Wertes des Geltungsbereiches kommt.

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Friedrichs)
Stadtrat

8. Anhang

Literatur- und Quellenverzeichnis

BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET (2018): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 »Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Str.«. Herne.

DR. MEINECKE UND SCHMIDT (2018): Neubau eines ALDI-Lebensmittelmarktes Mont-Cenis-Straße 345-351, Herne. Baugrunduntersuchung. Herten.

DR. MEINECKE UND SCHMIDT (2018): Neubau eines ALDI-Lebensmittelmarktes Mont-Cenis-Straße 345-351, Herne. Orientierende Altlastenuntersuchung. Herten.

GRÜNPLAN BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Bebauungsplan Nr. 12 »Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße« in Herne. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Dortmund.

LANDESREGIERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf.

STADT + HANDEL (2018): Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung eines Aldi-Lebensmitteldiscounters an der Mont-Cenis-Straße in Herne.

STADT ESSEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (2017): Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: 17.07.2017. Essen.

STADT HERNE (1989): Landschaftsplan für die Stadt Herne. Herne. Abrufbar unter:
<http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Natur-und-Landschaft/Landschaftsplanung/>

TÜV NORD SYSTEMS GMBH & CO. KG (2018): Geräuschemissionen und -immissionen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße“. Essen.